

Sicherheitskonzept zur Ausübung von Capoeira

(Stand: 11.06.2021)

Auf Basis der ab 10.06.2021 bis 30.6.2021 gültigen Verordnung des BMSGPK (COVID-19-Öffnungsverordnung, COVID-19-ÖV) ist die Durchführung von Capoeira-Aktivitäten nach Erstellung eines Sicherheitskonzeptes und unter Einhaltung bestimmter Handlungsempfehlungen und Richtlinien wieder möglich. Voraussetzung ist, dass die Hygiene- und Organisationsmaßnahmen sowie die Vorgaben der Bundesländer/Gemeinden/Sportstätten eingehalten werden. Weitere Informationen und zahlreiche FAQs werden auf der Homepage von Sport Austria veröffentlicht und laufend aktualisiert.

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK (Details in Folgekapitel)

COVID-19-Ansprechperson: Jeder Verein definiert eine COVID-19-Ansprechperson.

Mindestabstand: Während der Sportausübung in allen Bereichen (Outdoor, Indoor, Sportstätte, öffentliche Fläche) ist kein Mindestabstand einzuhalten. In Garderoben, Gängen und beim Betreten ist der Mindestabstand von einem Meter einzuhalten.

Maskenpflicht: Während der Sportausübung und in Feuchträumen ist keine Maske zu tragen. In Garderoben, Gängen und beim Betreten ist eine FFP2-Maske (Kinder unter 14 Jahren Mund-Nasen-Schutz) zu tragen.

"Eintrittstest": Ein Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr ("Eintrittstest") muss bei allen sportlichen Aktivitäten mit Körperkontakt (auf Sportstätte indoor, outdoor) bereitgehalten werden.

Gruppengröße: Indoor müssen 10 m² pro Person zur Verfügung stehen.

Trainingszeiten: Trainings auf Sportstätten können im Zeitraum von 5 bis 22 Uhr stattfinden.

Organisation: Um bei Auftreten eines Infektionsfalls die Kontaktkette nachvollziehen zu können, schreibt der ÖJV das Setzen geeigneter Maßnahmen vor (z.B. überschaubare Gruppengröße, Anmeldesystem, dokumentierte Teilnahme).

Hygienemaßnahmen: Die **allgemeinen Hygieneregeln** (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch Husten oder Nießen) sind einzuhalten. Verwendetes Material muss desinfiziert werden.

Gesundheitscheck: Personen, die **Symptome** aufweisen (Temperatur > 37,5°C) oder sich **krank fühlen**, dürfen am Sportbetrieb **nicht teilnehmen**.

Verhalten bei Symptomen: Bei Auftreten von Krankheitssymptomen oder bei Auftreten eines Verdachtsfalles im engen Kontaktkreis (Haushalt, Arbeitsplatz) ist die Teilnahme am Trainingsbetrieb untersagt und der Gesundheitszustand ist zu überwachen sowie die sozialen Kontakte zu reduzieren.

Verhalten bei Verdachtsfällen: Bei Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles informiert der Verein umgehend die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde und unterstützt diese in den weiteren Schritten. Zusätzlich informiert der Verein unverzüglich die Mitglieder seiner Trainingsgruppe.

Capoeira im Ausland: Von Capoeira-Aktivitäten im Ausland wird weiterhin abgeraten.

EMPFEHLUNGEN ZU HYGIENE UND GESUNDHEIT

HYGIENE

Grundlegende Hygienemaßnahmen: Die **allgemeinen Hygieneregeln** (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch Husten oder Nießen) sind einzuhalten.

FFP2-Maske: Während der Sportausübung und in Feuchträumen ist keine FFP2-Maske vorgeschrieben. In Garderoben, Gängen und beim Betreten ist eine FFP2-Maske zu tragen. Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 14 Jahren können an Stelle der FFP-Maske einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Kinder unter 6 Jahren müssen keine Maske tragen.

Lüften: Der Trainingsbereich ist nach Möglichkeit durchgängig, zumindest aber nach jeder Trainingseinheit, zu lüften. Für diese Hygienemaßnahmen empfiehlt sich eine Pause von 15 Minuten zwischen den Einheiten.

Umkleiden & Duschen: In Sanitärbereichen und Garderoben gilt der Mindestabstand von einem Meter.

GESUNDHEIT

Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr („Eintrittstest“): Für die Sportausübung auf nichtöffentlichen Sportstätten und bei Trainingslagern wird ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr, der sogenannte „Eintrittstest“ benötigt. Diese umfassen laut aktuell gültiger Verordnung die Bereiche Tests, Impfung und Genesung. Aufgrund des erhöhten Risikos einer Ansteckung im Rahmen der Ausübung einer Indoor-Vollkontaktsportart wie Capoeira gelten laut ÖJV folgende Maßnahmen als „Eintrittstest“ zu Trainings:

- **PCR-Test:** Nachweis über negatives Ergebnis eines PCR-Tests von befugter Stelle (Teststraße, Labor, etc) dessen Abnahme nicht länger als 72 Stunden zurückliegt
- **Antigentest:** Nachweis über negatives Ergebnis eines Antigen-Tests von befugter Stelle (Apotheke, Teststraße, etc) dessen Abnahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegt. Antigen-Selbsttests, die in der Schule durchgeführt worden sind, gelten bei Vorlage des Testpasses mit gültigem Sticker ebenso für 48 Stunden.
- **Selbsttest:** Nachweis über negatives Ergebnis eines Antigen-Tests in Selbstanwendung (in behördlichem, digitalen Datenverarbeitungssystem erfasst) dessen Abnahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.
- **Test vor Ort:** Kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, kann ausnahmsweise ein Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht der Trainer durchgeführt werden. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Kinder unter 10 Jahren müssen laut gesetzlicher Vorgaben keinen Eintrittstest erbringen. Im Rahmen der Risikominimierung empfehlen wir die Testung aller am Trainingsbetrieb teilnehmenden Personen.

Ein Nachweis über eine durchgeführte Impfung oder eine überstandene Krankheit ist im Sinne der “3-G-Regel” ebenfalls gültig. Wir bitten allerdings alle Schülerinnen und Schüler sowie Begleitpersonen darum, nach Möglichkeit nur (negativ) getestet im Training zu erscheinen.

Verhalten bei Symptomen: Bei Auftreten von Krankheitssymptomen oder bei Auftreten eines Verdachtsfalles im engen Kontaktkreis (Haushalt, Arbeitsplatz) ist die Teilnahme am Trainingsbetrieb untersagt und der Gesundheitszustand ist zu überwachen sowie die sozialen Kontakte zu reduzieren.

ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Etwaige Konsequenzen aus der Nichteinhaltung der Maßnahmen sind entsprechend von den Sportausübenden, den Aufsichtspersonen oder TrainerInnen zu tragen.

Ein Zuwiderhandeln der allgemeinen und/oder spezifischen Handlungsempfehlungen kann zum Ausschluss vom Trainingsbetrieb während der COVID-19-Krise führen.